

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Sicherheitshandbuch für Bildungseinrichtungen

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,
wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem Loseblattwerk
„Sicherheitshandbuch für Bildungseinrichtungen“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die
Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button
„Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung
(auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen
Zustimmung des Verlages.

3/7.2 Aufsichtspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder

Das Recht und die Pflicht das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen ist Inhalt des Personensorge-rechtes und hat seine rechtliche Grundlage im § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Übertragung der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht über Kinder liegt bei den Sorgeberechtigten, also in der Regel bei den Eltern. Die Aufsichtspflicht über das Kind kann aber auch Dritten übertragen werden. Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung übertragen die Erziehungsberechtigten durch einen Betreuungsvertrag mit dem Träger diesem zunächst die Aufsichtspflicht. Der Träger wiederum überträgt die Aufsichtspflicht als Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrages per Arbeitsvertrag auf sein Fachpersonal, ohne dass dies ausdrücklich ausgesprochen werden muss. Durch sorgfältige Auswahl des Erziehungspersonals genügt der Träger seiner Pflicht.

Aufsichtspflicht kann aber auch ohne Vertrag übertragen werden. Dieses ist z. B. bei „Schnupperkindern“ der Fall, wenn Hortkinder Freunde in den Hort einladen oder wenn Geschwisterkinder als Gäste für einige Stunden im Kindergarten verbleiben (Besucherkinder). Voraussetzung ist die bewusste Aufnahme dieser Kinder durch das pädagogische Personal.

Ausnahmeregelungen

Ein besonderes Problem für das aufsichtsführende Fachpersonal stellt sich häufig bei größeren Festen der Einrichtungen dar (z. B. Sommer- oder Martinsfest). Aufgrund der vielen Besucher und der Eingebundenheit in Aktivitäten ist es ratsam, die Eltern rechtzeitig vor dem Fest per Elternbrief oder Aushang darauf aufmerksam zu machen, dass auch sie während des Festes die Aufsichtspflicht über ihre Kinder haben.

Aufsichtspersonen

Die Gesamtverantwortung liegt aufgrund des Arbeitsvertrages oder der Dienstvereinbarung bei der / dem Leiter(in). Diese hat u. a. die Aufgabe, die anderen pädagogischen Fachkräfte anzuleiten, ihre Arbeit zu überwachen und Anweisungen zu kontrollieren.

Die anderen pädagogischen Fachkräfte sind primär gegenüber den Kindern der ihnen zugeteilten Gruppe verantwortlich und aufsichtspflichtig. Eine genaue Abgrenzung ihrer Zuständigkeit und Aufsichtspflicht kann es aber nicht geben, denn bei gruppenübergreifenden Aktivitäten (z. B. Wanderungen) oder drohenden Gefahren bei Kindern anderer Gruppen werden Mitarbeiter ggf. einschreiten müssen.

Bestimmte Aktivitäten (z. B. Schwimmen, Ausflüge etc.) machen es erforderlich weitere Personen zur Unterstützung heranzuziehen. Die Leitung der Tageseinrichtung und die Erzieherinnen können Eltern, Praktikanten oder andere Personen mit der Aufsicht beauftragen, vorausgesetzt, sie sind dazu geeignet und werden in erforderlichem Maß angeleitet und kontrolliert. Folgende Faktoren sollten dabei berücksichtigt werden:

- Zuverlässigkeit der betreffenden Person
- Kenntnis der Gruppe und Einschätzung des Verhaltens der Kinder
- Bereitschaft zur Kooperation mit den pädagogischen Fachkräften
- vorhandene Erfahrungen im Umgang mit Kindern
- Strukturen, Anleitungen und eine angemessene Kontrolle schaffen Klarheit für alle Beteiligten.

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Grundsätzlich beginnt die Aufsichtspflicht bei Ankunft und Übergabe des Kindes zu Beginn der Öffnungszeiten. Die Aufsichtspflicht des Personals endet dann, wenn das Kind am Ende der Öffnungszeiten die Einrichtung